

Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) - FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Wozu dient die UVA?

Die UVA dient der Berechnung der (Umsatzsteuer)Vorauszahlung bzw. des (Umsatzsteuer)Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum. Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn die Umsatzsteuer des Voranmeldungszeitraumes die Vorsteuer übersteigt. Ein Überschuss liegt vor, wenn die Vorsteuer höher ist als die Umsatzsteuer.

2. Wer hat eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abzugeben?

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer eine UVA beim Finanzamt abgeben, es sei denn, er ist ausdrücklich davon befreit.

3. Wie oft und wann ist die UVA abzugeben?

Sofern keine Befreiung besteht, ist die UVA pro Voranmeldungszeitraum abzugeben. Der Voranmeldungszeitraum ist im Allgemeinen der Kalendermonat, bei Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis 100.000 EUR das Kalendervierteljahr. Abgabetermin ist spätestens der 15. des zweit folgenden Kalendermonats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes.

4. Wer ist von der Abgabe der UVA befreit?

Befreit sind Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von nicht mehr als 35.000 EUR (bis 31.12.2019: 30.000 EUR) erzielt haben, wenn die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

5. Was ist zu tun, auch wenn keine UVA abgegeben werden muss?

Unternehmer, die zur Einreichung einer UVA nicht verpflichtet sind, haben trotzdem unter Verwendung des Formulars U30 oder eines inhaltsgleichen selbsterstellten Formulars eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen und im Betrieb aufzubewahren.

6. Wie ist die UVA abzugeben?

Wer zur Abgabe der UVA verpflichtet ist, hat sie grundsätzlich elektronisch (über FinanzOnline) an das Finanzamt zu schicken. Die Übermittlung in Papierform (amtlicher Vordruck U30 oder inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular) ist nur zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht gegeben sind (kein Internetzugang).

7. Was passiert, wenn die UVA nicht rechtzeitig eingereicht wird?

Die verspätete Abgabe kann zur Verhängung eines Verspätungszuschlages in Höhe von bis zu 10 % führen. Der Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens 50 EUR beträgt. Außerdem kann eine Finanzstrafe verhängt werden.

8. Was passiert, wenn eine Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet wird?

Es wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % (bei qualifizierten Verspätungen bis max. 4 %) des zu spät entrichteten Betrages eingehoben. Der Säumniszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens 50 EUR beträgt. Außerdem kann eine Finanzstrafe verhängt werden, es sei denn es wurde rechtzeitig eine UVA abgegeben.

Stand: 01.02.2023